

Haus- und Eislaufordnung der Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG

Stand 01/2013

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Eislaufordnung

1. Die Haus- und Eislaufordnung gilt für das Eisstadion der Stadtwerke Mühldorf a. Inn mit Kiosk, Umkleidebereich, Toiletten sowie sonstigen Nebenräumen.
2. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen oben genannten Bereichen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Eislaufordnung

1. Die Haus- und Eislaufordnung ist für alle Gäste des Eisstadions verbindlich.
2. Durch das Bezahlen des Eintrittes erkennt jeder Gast die Haus- und Eislaufordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Stadtwerke Mühldorf a. Inn üben das Hausrecht aus. Gäste die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot auf Zeit oder auf Dauer durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. Bei der Benutzung des Eisstadions durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Eislaufordnung verantwortlich. Nach Aufforderung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 3 Eisbahngäste

1. Der Besuch des Eisstadions steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Jeder Gast muss vor dem Betreten den Eintritt entsprechend dem gültigen Preisblatt an der Kasse entrichten.
3. Kinder unter 6 Jahren bedürfen der Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson.
4. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können, sich oder andere gefährden, ist die Benutzung des Eisstadions nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet die
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - lt. §2 Abs. 3 Hausverbot haben
 - Tiere mit sich führen
 - an übertragbaren Krankheiten leiden oder offene Wunden haben
 - das Eisstadion zu gewerblichen oder sonstigen für Eisstadien unüblichen Zwecken nutzen wollen.

6. Jeder Gast muss das bei Eisstadien bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten das auf z.B. durch Eis- und Tauwasser belastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Schuhe außerhalb der Eislauffläche sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten und Angebote

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Eislaufordnung.
2. Bei Überfüllung, Veranstaltungen, ungünstiger Witterung oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen behalten sich die Stadtwerke eine kurzfristige Schließung des Eisstadions vor.
3. Falls beim letzten Lauf ½ Stunde nach Laufbeginn keine Gäste anwesend sind wird die unter §1 Abs. 1 genannte Einrichtung geschlossen.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Bereiche oder Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Der bereits entrichtete Eintrittspreis wird nicht erstattet.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Hinterlegter Pfand wird nur gegen die Rückgabe des Tickets spätestens bei Laufende zurückgegeben.
8. Als Pfand hinterlegte Ausweise werden nur an den jeweiligen Besitzer zurückgegeben.
9. Verleihschlittschuhe und Lauflernhilfen sind spätestens bei Laufende beim Eismeister zurückzugeben.
10. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Haus- und Eislaufordnung durch die Stadtwerke Mühldorf a. Inn nur in schriftlicher Form zugelassen werden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen das den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Beschädigungen oder Verunreinigen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten, darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.
3. Während der Pausen ist für Gäste der Aufenthalt auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Eisstadions nicht erlaubt.
4. Solange die Eismaschine im Einsatz ist darf die Eisfläche nicht betreten werden.
5. Die Eisfläche wird nur durch das Aufsichtspersonal freigegeben.
6. Nicht durch Gummiauflagen geschützte Fußbodenbereiche dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.
7. Den Gästen ist es untersagt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte bzw. andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen wenn es dadurch zur Belästigung anderer Eisbahngäste kommt.
8. Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke Mühldorf a. Inn möglich.
9. Fotografieren oder Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Eisfläche ist verboten.

12. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) sind auf der Eisfläche nicht erlaubt.
13. Rauchen ist nur im Außenbereich erlaubt, auf die anwesenden Kinder und Jugendlichen ist Rücksicht zu nehmen.
14. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
15. Garderobenschränke stehen dem Eisbahngast nur während des bezahlten Laufes oder der ganzen Saison gegen Bezahlung zur Verfügung. Für die Verfügbarkeit besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden die für Einzelläufe vermieteten und noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER EISBAHN

§ 6 Zweck und Nutzung der Eisbahn

Die Eislauffläche des Eisstadions dient der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining, der Ausübung des Sports und der Erholung der Eisbahngäste.

§ 7 Verhalten auf der Eisfläche

1. Die Nutzung der Eisfläche verlangt besondere Rücksichtnahme auf die anwesenden Eisbahngäste.
2. Auf ältere Personen und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen.
3. Die Eisfläche darf während des Laufes nur mit Schlittschuhen betreten werden, Eisstockschrützen müssen geeignete Sohlen oder Hilfsmittel benutzen.
4. Übertriebenes Schnelllaufen, Fangspiele, Ketten- und Hakenlaufen sind nicht erlaubt.
5. Sprung- und Hebefiguren während der öffentlichen Läufe sind nicht erlaubt.
6. Das Ausspucken auf den Boden oder die Eisfläche ist nicht erlaubt.
7. Eishockey spielen ist aufgrund der fehlenden Sicherheitseinrichtungen nicht erlaubt.
8. Auf der Eisfläche ist die einheitliche Laufrichtung zu beachten.
9. Die Benutzung von Rennschlittschuhen ist nicht erlaubt.
10. Auf der Bande dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Die Bande ist kein Sitzplatz.
11. Schneeball werfen und die mutwilligen Beschädigungen der Eisfläche sind untersagt.
12. Das Rauchen auf der Eisfläche ist während des Laufes untersagt.
13. Glasflaschen, Schläger und dergleichen dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden.
14. Bei Gewitter sind die Eislauffläche und die Bereiche um die Eislauffläche aus Sicherheitsgründen zu verlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
15. Abbrennen und werfen von Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Gelände verboten.

III. Haftungsbestimmungen

§ 8 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Gäste benutzen das Eisstadion auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten aber nicht erkannt werden haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Schäden durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichtungen begründet. In der Verantwortung des Eisbahngastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Mühldorf a. Inn, den 02.01.2013
Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG

gez. Alfred Lehmann
Geschäftsführer